

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

(Kanzlei einsetzen aus dem Berichte der
Polizeidirektion München vom 1. Aug. 1930 unter
Berücksichtigung der Bleistiftänderungen von [
bis] .)

Das Bühnenstück „Cyankali“ ist im letzten
Frühjahr in den Kammerspielen in München kurze
Zeit aufgeführt, dann aber auf den Druck weiter
Volkkreise hin vom Spielplan abgesetzt worden.
Die Ankündigung, daß der Inhalt dieses Stückes
der Öffentlichkeit nun auf der Filmleinwand
vorgeführt werden soll, hat in München bereits
ernste Einsprüche gezeitigt. Es wird hiewegen auf
die auf. Länge vom 1. 8. 1930 - am 1. 8. 1930
den anliegenden Ausschnitt aus dem Bayer. Kurier
vom 2. 8. 1930 Nr. 214 Bezug genommen.

„Cyankali“ ist ein ausgesprochenes Tendenz-
stück. Es richtet sich gegen den § 218 des Reichs-
strafgesetzbuchs. „Wie gerne würde ich helfen,
wenn ich dürfte... das Gesetz bindet uns Ärzten

jedoch die Hände" sagt Dr. Moeller im 6. Akt
7. Tit. zu Hete und läßt ihr den § 218 lesen.

Nach § 1 Abs. ² Satz 2 des Lichtspiel-
gesetzes darf einem Bildstreifen die Zulas-
sung wegen einer sozialen oder Weltanschau-
ungstendenz als solcher nicht versagt werden.
Diese Schutzvorschrift begründet jedoch nicht
die Notwendigkeit, den Filmstreifen „Cyankali“
zuzulassen. Denn die Darstellung der im Filme
vertretenen Tendenz enthält schwere Verstöße
gegen die in § 1 des Gesetzes niedergelegten
Verbotsgründe. Es gilt in dieser Hinsicht und
zwar in verstärktem Maße, was die Filmober-
prüfstelle in ihrer Entscheidung vom 15. IV. 1925
Nr. 139 zu dem Verbot des Bildstreifens „Muß
die Frankfurter werden?“ ausgeführt hat.

1. Der Bildstreifen „Cyankali“ arbeitet bei
der Verfolgung seiner Tendenz in nicht

gewöhnlicher Maße mit unrichtigen Beweggründen, Übertreibungen und Entstellungen. Er schildert die Not einer kinderreichen Arbeiterfamilie, in der noch dazu der Vater ein Säufer ist. Er zeigt die Nöte und den traurigen Untergang eines Mädchens, das ein aus einem Liebesverhältnis stammendes Kind aus wirtschaftl. Gründen nicht austragen zu können glaubt. An aller Not soll der § 218 schuld sein, ^{Welche Rolle} ~~Nicht der~~ geschlechtliche Leichtfertigkeit des einzelnen. ^{gehört} ~~Überdies~~ findet sich nicht die leiseste Andeutung. Geschlechtsverkehr ist etwas Selbstverständliches, irgendwelche Verantwortung wird dadurch nicht übernommen, Das ist der Eindruck, den die ~~doch größtenteils recht kritischen~~ Besucher der Lichtspieltheater aus der Darstellung in dem Bildstreifen „Cyankali“ gewinnen müssen. Was nicht in Ordnung ist, das ist das Gesetz. Es bindet den hilfsbereiten Ärzten die Hände, es steht im Wider-

F. Hoffmann
Kritik für
miff.

spruche mit dem natürlichen Rechts- und Sitten-
empfinden. Ein Gesetz, das in jedem Jahre 300.000
Mütter zu ~~Verbrechern~~ macht, das ist kein Gesetz
mehr," sagt der Arbeiter Paul Krüger. (* 10. Akt 5. Szene.
Das Gesetz ist schuld an dem Tode der Opfer der Ab-
treibung. "Nicht der Abtreiber, sondern der Staat
soll den Millionen Arbeitelosen, ^{Wahllosen} Brotlosen helfen".
Verlangt Paul Krüger. Wenn er dabei auch das Schlag-
wort "Geburtenregelung" gebraucht, so kann ~~er~~ in
diesem Zusammenhang auch diese Forderung nichts an-
deres als das Verlangen nach Freigabe des ärztlich
-geleiteten Abortus bedeuten. "Zehntausende müssen
sterben, hilft uns denn niemand?" spricht die
sterbende Hete.

Die Vorschrift des § 200¹⁸, die geltendes
Recht und Niederschlagung der sittlichen und recat-
lichen Auffassung des verantwortungsbewußten Teiles
des Volkes ist; wird sonach durch eine völlig
schiefe und verzernte Darstellung bekämpft. Die Vor-

führung des Bildstreifens ist daher geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Es ist ihm darüber hinaus auch eine entsittlichende Wirkung beizumessen; es gilt hier insbesondere Wort für Wort, was in Abs. VI der bereits erwähnten Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 15. IV. 1925 ausgesprochen ist.

*Das' Vorwissen zu die fülle
Bewertung d
Gefühl zu emp
hen.*

2. Der Bildstreifen gefährdet weiterhin die öffentl. Ordnung dadurch, daß er den ärztlichen Abortus als das gegebene Mittel zur Beseitigung der sozialen Notlage hinstellt, von den schädlichen Folgen, die auch der vom Arzt ausgeführte Eingriff vielfach hat, jedoch nicht spricht.

Der Bildstreifen macht ferner den Arztstand verächtlich. Sein Vertreter, Dr. Moeller, ist der eleganten Dame der vornehmen Welt gegenüber sehr entgegenkommend und verschafft ihr die angebliche Hilfe der ärztl. Schwangerschaftsunterbrechung durch ein nicht sonderlich glaubhaft klingendes

hausärztliches Zeugnis, dem unbemittelten Fabrikmädchen gegenüber beruft er sich auf das Gesetz. Auch hierin ist eine Störung der öffentl. Ordnung zu erblicken.

Auch zu diesen Ausführungen kann auf die genannte Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 15.IV.1925 (Abschn.V) verwiesen werden.

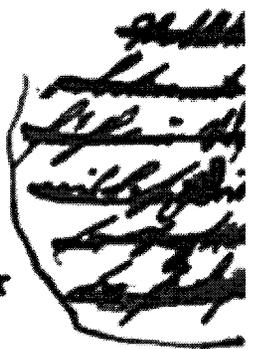
3. Der Bildstreifen ist ferner geeignet, das Vertrauen in die Rechtspflege zu erschüttern. ~~Die Darstellung~~ bemüht sich zum Ausdruck zu bringen, daß Paul Krüger bei seinem Eindringen in die Kantine aus Not handelt. Er will den hungernden Frauen helfen. Max sagt (4. Akt Sit. 12): „Willst Du denn die Frauen verhungern lassen?“ Paul antwortet: „Hast Recht, Maxi! Wir machen's ja nicht zum Spaß.“ Paul und Max dringen, ohne daß sich ihrem Beginnen nennenswerte Widerstände entgegenstellen, in die Kantine ein, indem sie mittels eines Dietrichs die Türe öffnen. Der Beschauer ist sich zwar darüber klar, daß eine strafbare Handlung vorliegt; er ~~beurteilt aber die Handlungsweise Pauls ziemlich stark.~~

~~Umso überraschender aus ~~zusammen~~ des Fahndungs-~~
^{auf ihn}
schreiben in der Zeitung wirken, das lautet (6. Akt
Tit. 15): „Paul Krüger, der Rädelsführer der sabo-
tierenden Arbeiter, ist wegen Einbruch, Raub und
Landfriedensbruch unter Anklage gestellt. Für die
Ergreifung des Krüger wird eine Belohnung von 1000 M

~~ausgesetzt.~~

Namen

~~Das~~ das Auftreten des Polizeikommissars
S. Kämpf
am Sterbebette Hetes, ~~seiner~~ Absicht, Frau Fent vom
Bette der sterbenden Tochter weg zu verhaften und
mitzunehmen, woran er nur durch den Einspruch des
Kreisarztes gehindert wird, ~~aus~~ vom Beschauer als
unbegründete ~~Worte~~ aufgefaßt werden. Denn ~~die~~ alte
Frau, über deren Schuld sich zudem der Beschauer
im unklaren befindet, vom Sterbebette ihrer Tochter
nicht fliehen wird, empfindet jeder Beschauer als
selbstverständlich. Im Zusammenhange mit der Dar-
stellung der angeblich ungerechten und grausamen
Gesetzesvorschrift des § 218 wird auf solche Weise



im Beschauer der Eindruck eines brutalen, der Menschlichkeit widersprechenden Verhaltens der Rechtspflege und ihrer Organe hervorgerufen und zwar mit einer Übertreibung und Entstellung der tatsächlichen und der Rechtslage, die den Grad des filmdramatisch Zulässigen überschreitet. Hierin ist ebenfalls eine Gefährdung der öffentl. Ordnung zu erblicken.

4. Der Bildstreifen „Cyankali“ ist weiter geeignet, verrohend zu wirken. Er ist im wesentlichen stummer Film, nur dort, wo die Wirkung besonders gesteigert werden soll, wird er tönend. Dadurch wirken die Schreie und das Jammern Hetes bei Frau Heye (8. Akt) und auf dem Sterbelager (letzter Akt) ganz unverhältnismäßig stärker auf den Beschauer, als im reinen Tonfilm. Die mit den Abtreibungsvorgängen zusammenhängenden Darstellungen (Versuch Hetes an sich selbst im 7. Akt), Verhalten der Heye im 7. und 8. Akt) wirken an sich

auf das Gefühlsleben des normalen Menschen abstumpfend,
führt die Gefühllichkeit ungeliegt annehmlich
die Schreie und das Jammern Hetes bedeuten eine über-
mäßige Häufung objektiv roher Vorgänge, ~~und~~ ^{die} wirken auch
subjektiv verrohend und zwar umso mehr, als es sich um
ein Gegenwarts-Problem handelt, in das der Beschauer
sich unmittelbar hineingestellt fühlt. Irgendwelche
Gegenwerte, die die verrohende Wirkung ausschließen
oder mindern könnten, sind nicht vorhanden.

Aus den angeführten Gründen beantrage ich daher
auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes, die Zulassung
des Bildstreifens zu widerrufen. Zur Sitzung bitte ich
den stellv. Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Mini-
sterialdirektor Freih. von Imhoff, zu laden.

II. Die Gen.Kanzlei fertigt je 2 Abschriften des
Zeitungsartikels „Cyankali kommt“ und der Ent-
scheidung der Filmoberprüfstelle vom 15.4.1925
Nr. 139.